



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 40 – Nr. 7 – 02.07.2014  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Zentrums für Bioinformatik Tübingen (ZBIT)	171
Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	174
Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Museum der Universität Tübingen (MUT)“	176
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung	178
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	182
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	186
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Islamische Theologie im Europäischen Kontext“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	187
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.)	191
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M)	195
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –	209
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	229
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	234

---

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	235
---	-----

---

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUF SICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN**

---

Änderung der Organisationsgliederung des UKT Gründung eines Instituts für Allgemeinmedizin	239
---	-----

## **Geschäftsordnung des Zentrums für Bioinformatik Tübingen (ZBIT)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Mai 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus**

(1) Das Zentrum für Bioinformatik Tübingen (ZBIT) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen.

(2) Das ZBIT widmet sich der Aufgabe, Forschungsprojekte im Bereich der Bioinformatik zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- interdisziplinäre Lehrangebote zur Bioinformatik zu koordinieren;
- Koordination von Forschung und Drittmittelwerbung im Bereich Bioinformatik;
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Zentrums sachgerecht zu informieren.

### **§ 2 Leitung**

(1) Das ZBIT wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens drei Mitgliedern des Zentrums besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Universität Tübingen angehören.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreter verschiedener am Zentrum beteiligter Disziplinen angehören. Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums oder durch Abwahl gem. § 5 dieser Satzung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seiner/seinem Vorsitzenden als Direktorin/Direktor des ZBIT und ein weiteres Mitglied zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter. Die Direktorin/der Direktor muss aus dem Kreis der an der Universität Tübingen tätigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren stammen. Die Direktorin/der Direktor führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

(4) Vorstand und Vorsitzende/Vorsitzender können von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer unterstützt werden, an die/den der Vorstand Teile seiner Aufgaben delegiert. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Funktion an.

### **§ 3 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand erledigt die beim ZBIT anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen

Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf die Direktorin/den Direktor übertragen worden sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.

(4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

#### **§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

(1) Mitglieder des Zentrums können promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die in den am Zentrum vertretenen Gebieten forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des ZBIT nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Zentrum tätige Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Nachwuchskandidatinnen und -kandidaten ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Vorstand nicht ausgeschlossen wird.

(3) Für die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) benennen die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Tübingen, die ihre Unterstützung in der Gründungsphase des ZBIT durch Erklärung zum Ausdruck gebracht haben und die auf den Arbeitsgebieten nach § 1 wissenschaftlich tätig sind, jeweils drei Mitglieder.

(4) Angehörige uni-externer Forschungseinrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglied in das ZBIT aufgenommen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit uni-externen Forschungseinrichtungen können in Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.

(5) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet durch persönliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausscheiden aus der Universität Tübingen oder durch Ausscheiden aus der uni-externen Forschungseinrichtung. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

(6) Initiale Mitglieder des ZBIT sind die Professorinnen und Professoren bzw. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter der Universität Tübingen sowie des Max-Planck-Instituts für Entwicklungsbiologie, die im Bereich Bioinformatik forschen und lehren. (gemäß Anlage 1)

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Direktorin/dem Direktor eingeladen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Mitglieder und bei der Umsetzung der Ziele des Zentrums. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands;
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
- Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verwendung der Ressourcen;

- Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Zentrums für Bioinformatik Tübingen (ZBIT)**

Mitglieder des ZBIT zum Zeitpunkt der Gründung sind:

- Prof. Dr. Frank Böckler (FB Pharmazie und Biochemie)
- Prof. Dr. Karsten Borgwardt (FB Informatik/MPI IS)
- PD Dr. Thomas Exner (FB Pharmazie und Biochemie)
- Dr. Birte Höcker (MPI EB)
- Prof. Dr. Daniel Huson (FB Informatik)
- Prof. Dr. Oliver Kohlbacher (FB Informatik)
- Prof. Dr. Johannes Krause (FB Geowissenschaften)
- Prof. Dr. Andrei Lupas (MPI EB)
- Dr. Richard Neher (MPI EB)
- Dr. Kay Nieselt (FB Informatik)
- Prof. Dr. Detlef Weigel (MPI EB)

## **Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Mai 2014 die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2011, S. 80), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 10.05.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2012, S. 155), wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

In **§ 1 Organisation und Gliederung des Fachbereichs** wird **§ 1 Abs. 1** neu gefasst:

(1) Organe und Gremien des Fachbereichs sind:

1. der Fachbereichssprecher<sup>1</sup> und sein Stellvertreter
2. das Sprechergremium
3. der Fachbereichsbeirat
4. die Fachbereichsvollversammlung
5. die Fachbereichsprüfungsausschüsse
6. die Fachbereichsstudienkommissionen.

### **Artikel 2**

In **§ 2 Aufgaben und Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters** wird **§ 2 Abs. 3** neu gefasst:

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsbeirates wählen aus den Mitgliedern des Sprechergremiums nach § 3 den Fachbereichssprecher und seinen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.

### **Artikel 3**

In **§ 3 Aufgaben und Zusammensetzung des Sprechergremiums** werden **§ 3 Abs. 2** und **§ 3 Abs. 3** neu gefasst:

(2) Dem Sprechergremium gehören fünf Hochschullehrer nach Maßgabe von Abs. 3 an. Jedes Mitglied des Sprechergremiums ist Sprecher eines der in § 1 Abs. 2 genannten Forschungsbereiche.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

(3) Der Fachbereichssprecher fordert die Hochschullehrer der in § 1 Abs. 2 genannten Forschungsbereiche vor dem Ende seiner Amtszeit zur Wahl von jeweils einem Sprecher und dessen Stellvertreter auf. Die Amtszeit als Mitglied des Sprechergremiums endet mit der Amtszeit des Fachbereichssprechers. Sie beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Artikel 4**

In **§ 4 Aufgaben und Wahl des Fachbereichsbeirates** wird **§ 4 Abs. 3** neu gefasst:

(3) Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 LHG innerhalb des Fachbereichs benennen ihre Vertreter im Fachbereichsbeirat eigenständig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Artikel 5**

Diese Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.05.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Museum der Universität Tübingen (MUT)“**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und § 60 Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Mai 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

(1) Die Eberhard Karls Universität Tübingen, Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LHG), betreibt das „Museum der Universität Tübingen (MUT)“ als Einrichtung der Universität Tübingen. Die Einrichtung besteht aus

- einem Museum, welches für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar ist
- einem Museumsshop und umfasst Sponsoring-Einnahmen des Museums, und
- einem Bereich des Museums für die Nutzung für Lehr- und Forschungszwecke der Universität.

(2) Zweck der Einrichtung ist die öffentliche Ausstellung der Forschungsfunde und Ausgrabungsschätze der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Universität Tübingen unter anderem auf dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte, klassischen Archäologie, Ägyptologie, Altorientalistik und Ethnologie. Des Weiteren werden in regelmäßigen Abständen Sonderausstellungen wichtiger Neufunde und aktuelle Forschungsergebnisse gezeigt. Zweck dieser Einrichtung ist ferner die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs.2 Nr. 1 und 5 AO).

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Öffnung der Sammlungen und Ausstellungen für die Öffentlichkeit
- die Durchführung von Sonderausstellungen
- das Anbieten von Führungen durch die Dauerausstellung sowie Themenführungen
- Kurse und Workshops für die Öffentlichkeit
- den Verkauf von Nachbildungen und Informationsmaterial.

(4) Die Eberhard Karls Universität Tübingen verfolgt im Rahmen der Einrichtung „Museum der Universität Tübingen (MUT)“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

Mit ihrer in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtung „Museum der Universität Tübingen (MUT)“ ist die Eberhard Karls Universität Tübingen selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Eberhard Karls Universität Tübingen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Eberhard Karls Universität Tübingen keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung „Museum der Universität Tübingen (MUT)“.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung „Museum der Universität Tübingen (MUT)“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Gesamtvermögen der Einrichtung „Museum der Universität Tübingen (MUT)“ an die Eberhard Karls Universität Tübingen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, und zwar von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Eberhard Karls Universität Tübingen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung „Museum der Universität Tübingen (MUT)“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.05.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Juni 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Master-Studiengang „Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung“ die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs im Fach Soziologie oder einem vergleichbaren Fach;
- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studienganges begründet.
- d) Zwei fachlich einschlägige schriftliche Seminararbeiten aus Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Studiums (nicht die Bachelorarbeit). Die Arbeiten sind ohne Angabe der ursprünglichen Note, jedoch mit Angabe des Semesters, des Titels und des Leiters oder der Leiterin der Lehrveranstaltung einzureichen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Auswahlkommissionen**

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Professoren oder Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan oder die Studiendekanin; der Vorsitz kann delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern und Bewerberinnen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs Soziologie oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl aufgrund des Ergebnisses der Bewertung von zwei Seminararbeiten aus dem vorangegangenen Bachelorstudium durch die Auswahlkommission getroffen. Näheres bestimmt § 8 dieser Auswahlsetzung.

### **§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (1. Stufe)**

(1) Zu dem Master-Studiengang „Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung“ kann nur zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung im Haupt- oder Nebenfach Soziologie mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens dem Notendurchschnitt 2,7) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studienganges nach Abs. 1 statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gem. Abs. 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO. Die Zahl der zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens einzubeziehenden, rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den Master-Studiengang.

### **§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (2. Stufe)**

(1) Die Auswahl unter den gem. § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund des Ergebnisses der Bewertung der nach § 3 Abs. 2d) eingereichten Arbeiten.

(2) Die Prüfung der eingereichten Seminararbeiten soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt ist. Dabei werden anhand der Argumentations- und Formulierungsweise des Bewerbers oder der Bewerberin seine oder ihre fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie seine oder ihre analytischen Fähigkeiten und sein oder ihr Problemlösungsverhalten.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilungen festgehalten werden.

### **§ 9 Auswertung des Auswahlverfahrens**

(1) Unter den Teilnehmern am Auswahlverfahren wird eine Rangfolge anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 45 Punkte. Diese gliedern sich wie folgt:

- a) Die Studienleistungen im grundständigen B.A.-Studiengang werden mit bis zu 31 Punkten bewertet (siehe Abs. 2).
- b) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet den Bewerber oder die Bewerberin nach Abschluss der Begutachtung der eingereichten Arbeiten nach Befähigung und

Einschlägigkeit für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 – 7 Punkten; die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen Leistungen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – b) erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen für den grundständigen Studienabschluss werden wie folgt errechnet:

<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>
1,0	31	2,0	21	3,0	11	4,0	1
1,1	30	2,1	20	3,1	10	ab 4,1	0
1,2	29	2,2	19	3,2	9		
1,3	28	2,3	18	3,3	8		
1,4	27	2,4	17	3,4	7		
1,5	26	2,5	16	3,5	6		
1,6	25	2,6	15	3,6	5		
1,7	24	2,7	14	3,7	4		
1,8	23	2,8	13	3,8	3		
1,9	22	2,9	12	3,9	2		

(3) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.06.2014

in Vertretung  
 Professor Dr. Herbert Müther  
 Prorektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Juni 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Masterstudiengang Nano-Science die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber und Bewerberinnen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Bachelorstudiengangs im Fach Nano-Science oder in einem verwandten Fach mit nanowissenschaftlichem Bezug oder in den Fächern Physik oder Chemie oder Biologie, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Falls der Abschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist dem Antrag die Durchschnittsnote (Durchschnitt aller Noten des bisherigen Studienverlaufs bis zum Semester vor Ende der Regelstudienzeit)

beizufügen. Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens 3,0 betragen bzw. einer 3,0 entsprechen;

- c) eine tabellarische Darstellung des Werdegangs (z.B. Transcript of Records des Bachelorstudiengangs mit Auflistung der Module, Veranstaltungen und zugehörigen Leistungspunkte; Diploma Supplement; Praktika; Studienaufenthalte im Ausland; Sprachprüfungen);
- d) ggf. Nachweise über eine vorhandene einschlägige Berufsausbildung bzw. einschlägige berufspraktische Tätigkeit;
- e) ggf. Nachweise über Stipendien, Preise und/oder besondere Auszeichnungen für Studienleistungen;
- f) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang Nano-Science oder in einem verwandten Fach mit nanowissenschaftlichem Bezug den Prüfungsanspruch verloren hat;
- g) entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis e) geforderten Unterlagen müssen geführt werden.

(3) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal in den Fächern Biologie, Chemie und Physik angehören. Ein Mitglied muss den Professoren oder Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der oder die für Nano-Science zuständige Studiendekan bzw. Studiendekanin der Fakultät; der Vorsitz kann an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund der Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
  - a) die Bachelor-Prüfung im Fach Nano-Science oder in einem verwandten Fach mit nanowissenschaftlichem Bezug oder in den Fächern Physik oder Chemie oder Biologie mit mindestens der Note „3,0“ bestanden hat oder über einen gleichwertigen Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinie der KMK in deutsche Noten umzurechnen);
  - b) Studienbefähigende Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in nanowissenschaftlichen Kerndisziplinen (Quantenmechanik, Physik der weichen Materie, Physikalische Chemie, Biophysik, Spezielle Mikroskopie, Nanotechnologie, Nanostrukturwissenschaften) im Umfang von insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkten nachweisen kann.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der unter Abs. (1) a) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis des grundständigen Studienabschlusses nach Absatz 1.
- (4) Ferner erfolgt die Auswahl aufgrund von Nachweisen über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung bzw. einschlägige berufspraktische Tätigkeit, sowie von Nachweisen über Stipendien, Preise oder besondere Auszeichnungen für Studienleistungen.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erfüllen, wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des Bachelor-Abschlusses und der für außeruniversitäre-praktische und/oder spezielle universitäre Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 39 Punkte (minimal 10 Punkte).
- (2) Die Gesamtnote des BA-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 = 30 Punkte	Note	1,8 = 22 Punkte	Note	2,6 = 14 Punkte
	1,1 = 29		1,9 = 21		2,7 = 13
	1,2 = 28		2,0 = 20		2,8 = 12

1,3 = 27  
1,4 = 26  
1,5 = 25  
1,6 = 24  
1,7 = 23

2,1 = 19  
2,2 = 18  
2,3 = 17  
2,4 = 16  
2,5 = 15

2,9 = 11  
3,0 = 10

(3) Für außeruniversitär-praktische Leistungen sowie spezielle universitäre Leistungen können die Bewerber oder Bewerberinnen zusätzlich bis zu 9 Punkte erreichen. Hierbei werden die Punkte insbesondere folgendermaßen vergeben:

- a) Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem Beruf aus dem naturwissenschaftlichen Bereich: 3 Punkte
- b) Stipendiaten oder Stipendiatinnen der Mitglieder in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengesetzten bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten oder Stipendiatinnen für mindestens einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD: 3 Punkte
- c) Auszeichnungen für besondere Studienleistungen (z. B. beste Bachelorarbeit im Vergleich verschiedener Universitäten/Studiengänge: 3 Punkte

(4) Durch Aufsummierung der nach § 7 Abs. 2 und 3 erreichten Punkte wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(5) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Dem Rektor oder der Rektorin wird von dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission(en) die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen.

(2) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(3) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.06.2014

In Vertretung  
Professor Dr. Herbert Müther  
Prorektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Mai 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 430) wird folgendermaßen geändert:

## **Artikel 1**

In **§ 2 Quoten und Fristen** wird **§ 2 Abs. 1** wie folgt gefasst:

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

(a) zu 50 vom Hundert an

- deutsche Bewerber,
- Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- ausländische oder staatenlose Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und

(b) zu 50 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerber.

Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.05.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Islamische Theologie im Europäischen Kontext“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Juni 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Masterstudiengang „Islamische Theologie im Europäischen Kontext“ die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai beim Studentensekretariat der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstrasse 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für die Zulassung zum Wintersemester 2014/2015 gilt als Ausnahme jedoch der 15. Juli 2014 als Antragsfrist (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis eines grundständigen Studiengangs in Islamischer Theologie, Islamwissenschaften oder in einer verwandten Sozialwissenschaft in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Sofern das Zeugnis nicht vorliegt, ist der Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung die im Rahmen eines grundständigen Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind; Näheres regelt Absatz 3;

- c) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;

- d) ein maximal zweiseitiger schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums;
- e) Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 6;
- f) ggf. Nachweise über besondere Leistungen in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung, wichtige interdisziplinäre und interreligiöse Kompetenzen und längere Aufenthalte in muslimischen Gesellschaften.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Vom Zentrum für Islamische Theologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen den Professoren und Professorinnen angehören; ein Mitglied gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen an. Die Mitglieder werden vom Zentrumsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission ist der oder die Vorsitzende der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie; der Vorsitz kann an einen Professor oder an eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin der Universität Tübingen aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen

- a) Der Zugang zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengang steht Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen aller deutschen und ausländischen Universitäten offen, die über einen ersten Abschluss im Fach Islamische Theologie, Islamwissenschaften bzw. in verwandten Religions- und Sozialwissenschaften verfügen
- b) Kenntnisse in Englisch (mindestens B2 des GER) durch einen der folgenden Nachweise belegen:
  - TOEFL Test (mindestens Gesamt-Score von 87 des Internet-Based-TOEFL (TOEFL iBT));
  - IELTS (mindestens 5,0 Gesamt-Score);
  - Cambridge Certificate of Advanced English Test (Grade A oder B);
  - Sprachzeugnis des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) (mindestens Niveau (c) (entspricht etwa Sprachkompetenzstufen des Europarates B2)

sowie

- c) Kenntnisse in Arabisch (mindestens B2 des GER) vorlegen können;
- d) einen Leistungsdurchschnitt von mind. 2,5 in ihrem vorherigen Bachelor-Studium vorweisen können.

Von der Nachweispflicht ihrer Sprachkenntnisse für die jeweilige Sprache ausgenommen sind Studierende,

- deren Muttersprache Englisch oder Arabisch ist;
- Studierende, die in einem EU/EWR-Land oder in der Schweiz im Rahmen eines Hochschulstudiums 30 ECTS in englischsprachigen oder arabischsprachigen Lehrveranstaltungen/Modulen erworben haben. Die Studierenden haben die Studiensprache der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachzuweisen;
- Studierende, die ein ausschließlich englischsprachiges oder arabischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
- Studierende, die im Rahmen eines Hochschulstudiums im englischsprachigen oder arabischsprachigen Raum 30 ECTS erworben haben oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS oder äquivalente Leistungen erfolgreich absolviert haben. Die Studierenden haben die Studiensprache nachzuweisen;
- Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung unter überwiegender Verwendung der englischen oder arabischen Sprache als Unterrichtssprache erworben haben.

Über die Vergleichbarkeit der unter lit. a) genannten Studienabschlüsse und die Qualifikation gemäß lit. c) entscheidet die Auswahlkommission.

- (e) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Tübingen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Näheres ist in der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) geregelt.

## § 7 Kriterien für die Auswahl

(1) Die Auswahl für den in § 1 genannten Masterstudiengang erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Kriterien.

(2) Die Studienleistungen des ersten Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt.

(3) Besondere Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung, wichtige interdisziplinäre und interreligiöse Kompetenzen und längere Aufenthalte in muslimischen Gesellschaften.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste**

(1) Unter den Bewerbern und Bewerberinnen wird gemäß der Kriterien für die Auswahl nach § 7 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 26 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Studienleistungen des zur Zulassung berechtigenden Erststudiums bis zu 16 Punkten. (Schlüssel: Note 1 = 16 Punkte bis Note 2,5 = 1 Punkt);
- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen (z.B. einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen für Qualifikations- oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen) insgesamt bis zu 10 Punkten;

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) und b) erreichten Punktzahlen.

(3) Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise gemäß Absatz 1 wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt. Dem Rektor oder der Rektorin wird von dem oder Vorsitzenden der Auswahlkommission die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung empfohlen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, der Universität Tübingen. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

^

Tübingen, den 17.06.2014

In Vertretung  
Professor Dr. Herbert Müther  
Prorektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Tübingen am 05.06.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Postgraduiertenstudiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers und der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilnahme muss für das Wintersemester **bis zum 15. April** bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Antrag auf Teilnahme zum Wintersemester 2014/2015 gilt jedoch einmalig die Frist des 15. Juli 2014.

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) das Abschlusszeugnis des juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, das mit dem Abschluss der Ersten juristischen Prüfung vergleichbar ist;
- c) ein Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Universität Tübingen (DSH).

- d) Nachweise über ggf. vorhandene besondere Leistungen, Berufsausbildung und Praktika, die innerhalb und außerhalb des Studiums erbracht wurden, und die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
- e) ein Motivationsschreiben;
- f) ein Lebenslauf;
- g) entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis f) geforderten Unterlagen müssen geführt werden. Die Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis c) geforderten Unterlagen müssen sowohl in der Sprache des Originals wie auch in einer legitimierten Übersetzung vorgelegt werden, wenn diese nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Zulassung zu diesem Studiengang auch beantragt werden, wenn der Abschluss nach Absatz 2 b) wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss nach Absatz 2 b) rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs erlangt werden wird. Soweit in die Auswahlentscheidung nach dieser Satzung das Ergebnis des Abschlusses nach Absatz 2 b) einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Abschlusses nach Absatz 2 b) bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss nach Absatz 2 b) innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

Sind im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung einzelne Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt oder noch nicht nachgewiesen, ist jedoch absehbar, dass der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen noch rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs nachgereicht werden kann, kann eine bedingte Zulassung ausgesprochen werden.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Juristische Fakultät bildet für die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Studiengang eine Auswahlkommission. Sie besteht aus dem Dekan bzw. der Dekanin der Juristischen Fakultät, dem bzw. der Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium an der Juristischen Fakultät sowie einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Juristischen Fakultät angehört. Zum Mitglied kann auch ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fakultät mit bestandener Erster juristischer Prüfung bestellt werden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Dekan oder die Dekanin ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Auswahlkommission; der Vorsitz kann an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des bzw. der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:

- a) Für die Bildung der Rangliste ist die Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin zu berücksichtigen, die er oder sie durch eine vorangegangene akademische Ausbildung erworben hat. Der Bewerber oder die Bewerberin muss dabei über einen Abschluss des juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes verfügen, der gleichwertig und vergleichbar mit dem zur Ersten juristischen Prüfung führenden Rechtsstudium ist und mindestens die Gesamtnote „befriedigend“ ausweist. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- b) Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben.
- c) Affinität und Qualität des Studienabschlusses auf nationaler und internationaler Ebene.
- d) Sprachliche Fähigkeiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin

(2) Über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen und die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.

## § 7 Rangliste und Auswertung

(1) Unter den Teilnehmern nach § 6 Abs. 1 wird eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 45 Punkte. Diese gliedern sich wie folgt:

- a) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0 bis 1,3	= 18	2,2	= 9
1,4	= 17	2,3	= 8
1,5	= 16	2,4	= 7
1,6	= 15	2,5	= 6
1,7	= 14	2,6	= 5
1,8	= 13	2,7	= 4
1,9	= 12	2,8	= 3
2,0	= 11	2,9	= 2
2,1	= 10	3,0	= 1

- b) Qualifizierende Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, eine adäquate Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeiten gehen insgesamt mit max. 9 Punkten in die Gesamtpunktzahl ein. Dabei bewertet jedes Mitglied der Auswahlkommission den Bewerber bzw. die Bewerberin nach Befähigung, Eignung und Motivation für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf. Die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen Qualifikationen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.
- c) Affinität und Qualität des Studienabschlusses auf nationaler und internationaler Ebene (max. 8 Punkte).
- d) Sprachliche Fähigkeiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin (max. 10 Punkte).

(2) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 und 3 HVVO.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – d) erreichten Punktzahlen.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

(3) Die Teilnahme am Studiengang kann nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zum Studiengang zu Unrecht erworben hat. § 21 Abs. 3 HVVO bleibt unberührt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät (Zulassungsordnung LL.M. – ZuLO LL.M.) vom 31.01.2008 außer Kraft.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2014 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Struktur des Master-Studienganges
- § 4 Zuständigkeiten des Dekans oder der Dekanin; Fakultätsbeauftragter oder Fakultätsbeauftragte für das Masterstudium
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 7 Wahl von Grund- und Spezialisierungsfach
- § 8 Inhalte der Module; Geltung und Inhalt des Modulhandbuchs
- § 9 Studienleistungen; Modulabschlussprüfungen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung; Meldung
- § 15 Umfang und Art der Abschlussprüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Gesamtnote der Abschlussprüfung
- § 19 Master-Gesamtnote
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 21 Zeugnis über die Master-Prüfung und weitere Nachweise
- § 22 Urkunde
- § 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 24 Schutzbestimmungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen und Juristinnen können sich an der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen in dem konsekutiven Postgraduiertenstudiengang „Master of Laws“ (LL.M.) (im Folgenden: Master-Studiengang) einer Master-Prüfung unterziehen. <sup>2</sup>Die Master-Prüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin einen Teilbereich des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht, ein Teilgebiet anhand eines ausgewählten Rechtsproblems exemplarisch vertiefen und selbständig wissenschaftlich arbeiten kann.

(2) <sup>1</sup>Zu diesem Studiengang werden solche Bewerber oder Bewerberinnen zugelassen, deren Abschluss einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

1. vergleichbar mit dem Studium zur Ersten juristischen Prüfung führenden Rechtsstudium ist, und
2. gleichwertig mit dem zur Ersten juristischen Prüfung führenden Rechtsstudium ist.

<sup>2</sup>Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die zum Universitätsstudium befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).

(3) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. <sup>2</sup>Er oder sie kann die Entscheidung widerruflich auf den Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium übertragen. <sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die Zulassung zum Studiengang nach der jeweils gültigen Zulassungsordnung zum LL.M.-Studiengang.

## **§ 2 Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Juristische Fakultät der Universität Tübingen den akademischen Grad "Master of Laws" (abgekürzt „LL.M.“). <sup>2</sup>Der Titel kann unter Beifügung der Bezeichnung des Spezialisierungsfachs (§ 7 Abs. 1) geführt werden.

## **§ 3 Struktur des Master-Studienganges**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst einschließlich der Prüfungszeit ein Wintersemester und das nachfolgende Sommersemester (Studienjahr). <sup>2</sup>Er schließt mit der Master-Prüfung ab. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen zwei Semester.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(3) Im Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(4) Der Studienumfang entspricht 60 ECTS-Punkten, von denen 15 ECTS-Punkte auf die Abschlussprüfung und 45 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen.

## **§ 4 Zuständigkeiten des Dekans; Fakultätsbeauftragter für das Masterstudium**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben ist der Dekan bzw. die Dekanin der Juristischen Fakultät zuständig. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der Studienkommission einen Professor oder eine Professorin der Juristischen Fakultät als Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium. <sup>3</sup>Eine Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; nach Ablauf der Amtszeit bleibt der oder die Fakultätsbeauftragte für das Masterstudium bis zur Bestellung eines bzw. einer neuen Fakultätsbeauftragten im Amt. <sup>4</sup>Der Dekan bzw. die Dekanin kann dem bzw. der Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit des oder der Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium beträgt drei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan bzw. die Dekanin achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er bzw. sie berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Dekan bzw. die Dekanin hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Dekan oder die Dekanin hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Der Dekan bzw. die Dekanin, der bzw. die Fakultätsbeauftragte für das Masterstudium sowie die Mitglieder der Studienkommission haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor bzw. die Rektorin oder ein von ihm benannter Vertreter bzw. eine von ihm benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Dekans bzw. der Dekanin sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Dekan bzw. die Dekanin dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Bei der Anrechnung ist der Zweck des Masterstudiums in § 1 Abs. 1 Satz 2 zu beachten. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums. <sup>4</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Dekan bzw. die Dekanin im Einvernehmen mit der Studienkommission Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Dekan bzw. der Dekanin. <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>4</sup>Über den Antrag soll der Dekan oder die Dekanin innerhalb von zwei Wochen entscheiden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 6 Umfang und Art der Master-Prüfung**

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung (Master-Arbeit und mündliche Prüfung) am Ende des Master-Studiums. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden.

## **§ 7 Wahl von Grund- und Spezialisierungsfach**

(1) <sup>1</sup>Im Studiengang wird ein Grundfach (Zivilrecht, Strafrecht oder öffentliches Recht) und ein mit dem jeweiligen Grundfach zusammenhängendes Spezialisierungsfach studiert. <sup>2</sup>Spezialisierungsfächer sind die Schwerpunktbereiche gemäß § 14 StudPrO der Juristischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden entscheiden sich für ein Spezialisierungsfach. <sup>2</sup>Es können nur diejenigen Spezialisierungsfächer ausgewählt werden, für die während des Studienjahrs (§ 3 Abs. 1 S. 1) tatsächlich Lehrveranstaltungen angeboten werden. <sup>3</sup>Falls ein Spezialisierungsfach mit mehreren Grundfächern zusammenhängt, so wählen die Studierenden mit dem betreffenden Spezialisierungsfach zugleich ein Grundfach.

(3) <sup>1</sup>Ein einmaliger Wechsel in der Wahl des Spezialisierungsfachs ist im Einvernehmen mit dem Fakultätsbeauftragten für das Masterstudium zulässig. <sup>2</sup>Das neu gewählte Spezialisierungsfach ist dem Dekanat bis spätestens am letzten Vorlesungstag des Monats Dezember schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Nach dem Wechsel sind die Lehrveranstaltungen des neuen Spezialisierungsfachs und ggf. des neuen Grundfachs zu besuchen.

## § 8 Inhalte der Module; Geltung und Inhalt des Modulhandbuchs

(1) Grundmodul I und Spezialisierungsmodul I sind im ersten Semester, Grundmodul II und Spezialisierungsmodul II im zweiten Semester zu besuchen.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1		Grundmodul I	12
		Spezialisierungsmodul I	12
2		Grundmodul II	9
		Spezialisierungsmodul II	12
2		Abschlussprüfung	15

(2) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen, der studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen sowie die betreffenden Prüfungsanforderungen werden im Modulhandbuch festgelegt. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen. <sup>4</sup>Die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch vor.

## § 9 Studienleistungen; Modulabschlussprüfungen

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche oder mündliche Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Die Bestandteile der Master-Prüfung sind nicht studienbegleitend.

(3) <sup>1</sup>Die Modulabschlussprüfungen in den Grundmodulen bestehen aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung am Ende des jeweiligen Semesters. <sup>2</sup>Die Modulabschlussprüfungen haben den Stoff des jeweiligen Grundkurses zum Inhalt.

(4) <sup>1</sup>Die Modulabschlussprüfung in den Spezialisierungsmodulen besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung in jeder besuchten Lehrveranstaltung am Ende des jeweiligen Semesters. <sup>2</sup>Die Einzelprüfungen haben den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Inhalt.

(5) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen sich für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bis zu einem vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegten Termin anmelden.

(6) <sup>1</sup>Der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bewertet die Studienleistung und legt die Form der Prüfung fest. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung sollte regelmäßig 15 Minuten und eine schriftliche Prüfung regelmäßig 120 Minuten dauern.

(7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „rite“ bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „rite“ (4,0) ist.

(8) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Leiter der Lehrveranstaltung auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(9) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

<sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Das Prüfungsergebnis kann auch auf andere Art und Weise bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Master-Arbeit oder die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin einen Bescheid, für den Satz 1 entsprechend gilt.

## **§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „rite“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist regelmäßig im gleichen Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen für die Modulabschlussprüfungen im Grundmodul I und im Spezialisierungsmodul I müssen spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 2 wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „insuffizienter“ zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude	= ausgezeichnet (1);
magna cum laude	= sehr gut (2);
cum laude	= gut (3);
Rite	= genügend (4);
Insufficenter	= ungenügend (5).

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= summa cum laude,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= magna cum laude,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= cum laude,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= rite,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= insufficenter.

(3) <sup>1</sup>Die Modulnote in den Modulabschlussprüfungen der Spezialisierungsmodule errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Wenn die Studierenden in einem Spezialisierungsmodul mehr als die erforderlichen Lehrveranstaltungen besucht und die jeweiligen Einzelprüfungen erfolgreich abgeschlossen haben, können sie wählen, welche Einzelleistungen für die Modulnote berücksichtigt werden sollen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nach § 6 anerkannt, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

(6) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 19 geregelt.

## § 13 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „rite“ lautet. <sup>3</sup>Die Vergabe der ECTS-Punkte in den Grund- und Spezialisierungsmodulen sowie in der Abschlussprüfung wird im Modulhandbuch geregelt.

(2) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

## § 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung; Meldung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

- a) Der Nachweis über die Zulassung zum Studium nach der jeweils gültigen Zulassungsordnung LL.M.;
- b) das erfolgreiche Bestehen der Modulabschlussprüfungen im Grundmodul I und im Spezialisierungsmodul I;
- c) die Vorlage der Master-Arbeit (§ 16 Absatz 2) samt Erklärung gemäß § 16 Abs. 7.
- d) kein Verlust des Prüfungsanspruchs im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule
- e) kein endgültiges Nichtbestehen in der Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule

(2) <sup>1</sup>Die Meldung zur Abschlussprüfung einschließlich der Abgabe der Master-Arbeit (§ 14 Absatz 1 Buchstabe c) hat spätestens sechs Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraums des Sommersemesters schriftlich zu erfolgen. <sup>2</sup>Andernfalls geht das Recht, geprüft zu werden, verloren.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Dekan oder die Dekanin. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a) ist der Dekan oder die Dekanin an seine Beurteilung gemäß § 1 Absatz 3 der jeweils gültigen Zulassungsordnung LL.M. gebunden.

## **§ 15 Umfang und Art der Abschlussprüfung**

Die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung bestehen aus

- a) einer schriftlichen Prüfung (Master-Arbeit),
- b) einer mündlichen Prüfung.

## **§ 16 Master-Arbeit**

(1) Die schriftliche Prüfung wird mit der Master-Arbeit abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Mit der regelmäßig in deutscher Sprache zu erstellenden Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin seine Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Beschäftigung mit einem ausgewählten Rechtsproblem nachweisen. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit wählt der Kandidat oder die Kandidatin aus seinem Spezialisierungsfach in Absprache mit einem Professor oder einem Privatdozenten der Juristischen Fakultät, der sich damit auch zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt. <sup>3</sup>Kann eine Betreuung der Master-Arbeit mit dem vom Kandidaten oder der Kandidatin gewählten Thema anderweitig nicht gewährleistet werden, kann der Dekan oder die Dekanin andere geeignete Personen, namentlich Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und Lehrbeauftragte, mit deren Einverständnis als Betreuer oder Betreuerin bestellen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Sie beginnt am 01. Januar und endet am 31. Mai. Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von dem Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>3</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag von dem Dekan oder der Dekanin verlängert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 80.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. <sup>2</sup>Der Betreuer oder die Betreuerin der Master-Arbeit kann anderes festlegen und andere Vorgaben für die einzuhaltenden Formalien festlegen.

(5) <sup>1</sup>Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren bei dem Dekan oder der Dekanin und zusätzlich dort in einem von dem Dekan oder der Dekanin festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>2</sup>Zur Ermittlung von

Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten.<sup>3</sup>Mit der elektronischen Einreichung der Master-Arbeit willigt der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird und zur Überprüfung ggf. an einen externen Dienstleister übermittelt werden kann.<sup>4</sup>Für die Wahrung der Bearbeitungsfrist ist der Zugang der gedruckten Fassung maßgeblich.

(6) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(8) <sup>1</sup>Die Arbeit wird durch zwei Professoren beziehungsweise Privatdozenten der Juristischen Fakultät begutachtet, die von dem Dekan oder der Dekanin bestimmt werden. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Als Erstgutachter soll der Dekan oder die Dekanin den Betreuer oder die Betreuerin der Master-Arbeit gemäß Absatz 2 Satz 2 oder 3 bestimmen. <sup>4</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Dekans oder der Dekanins. <sup>5</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Prüfers oder der Prüferin, die Frist einzuhalten, kann der Dekan oder die Dekanin insoweit andere Gutachter bestellen.

(9) <sup>1</sup>Die Arbeit ist gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen der Gutachter voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. <sup>3</sup>Beurteilt einer der Gutachter die Arbeit als „insuffizienter“, der andere aber als „rite“ oder besser, so bestimmt der Dekan oder die Dekanin einen dritten Gutachter, dessen Bewertung bei der Bestimmung der Durchschnittsnote mit einzubeziehen ist. <sup>4</sup>Beurteilen jedoch zwei Gutachter die Arbeit mit „rite“, ein dritter Gutachter mit „insuffizienter“, so ist die Durchschnittsnote 4,0.

(10) <sup>1</sup>Wird die Arbeit nicht mindestens von zwei Gutachtern mit mindestens „rite“ bewertet, gilt sie als ungenügend. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Arbeit einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses gestellt werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Wird auch die neue Master-Arbeit nicht mindestens von zwei Gutachtern mit mindestens „rite“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. <sup>6</sup>In diesem Fall ist der Kandidat oder die Kandidatin von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

## **§ 17 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung umfasst zwei Teilgebiete. <sup>2</sup>Das erste Teilgebiet ist ein Thema aus dem Spezialisierungsfach des Kandidaten oder der Kandidatin, das mit dem Thema der Master-Arbeit zusammenhängt. <sup>3</sup>Das zweite Teilgebiet darf nicht mit dem ersten Teilgebiet zusammenhängen. <sup>4</sup>Es muss Inhalt einer Lehrveranstaltung sein, die von dem Kandidaten oder der Kandidatin besucht worden ist; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Themen

werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>6</sup>Eine Verteidigung der Master-Arbeit erfolgt nicht, jedoch können einzelne Problembereiche der Arbeit von den Prüfern oder Prüferinnen in das Prüfungsgespräch mit einbezogen werden. <sup>7</sup>Durch die mündliche Prüfungsleistung weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>8</sup>Die Prüfung dauert in der Regel je Prüfungsgebiet und Kandidat oder Kandidatin bis zu 15 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus zwei Professoren beziehungsweise Privatdozenten der Juristischen Fakultät besteht. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin bestimmt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Betreuer oder die Betreuerin der Magisterarbeit soll zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>4</sup>§ 16 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll vor Ende des Vorlesungszeitraums des Sommersemesters erfolgen. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnen. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) <sup>1</sup>Für jedes Teilgebiet ist eine Einzelnote gemäß § 12 Absatz 1 festzusetzen. <sup>2</sup>Für die die Durchschnittsnote gelten § 12 Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

(7) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in dem Gebiet nach Absatz 1 Buchstabe b) mit „insuffizienter“ bewertet worden ist oder die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung schlechter ist als 4,0.

(8) § 16 Absatz 10 Satz 2-5 gelten entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## **§ 18 Gesamtnote der Abschlussprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich zu 80% aus der Durchschnittsnote der schriftlichen und zu 20 % aus der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Erreicht das Gesamtergebnis nicht 4,0, so ist die Prüfung nicht bestanden.

## **§ 19 Master-Gesamtnote**

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich zu 60% aus der Gesamtnote der Abschlussprüfung (Master-Arbeit und mündliche Prüfung) und zu 40% aus dem nach

Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module. <sup>2</sup>Für die Master-Note gelten § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „insuffizienter“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfern oder Prüferinnen oder dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Für eine Fristüberschreitung bei der Master-Arbeit (§ 16 Absatz 3) gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „insuffizienter“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „insuffizienter“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Dekan oder die Dekanin den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein Täuschungsversuch erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, ist die Prüfung für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>Die Urkunden gemäß § 21 und § 22 sind einzuziehen. <sup>3</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „insuffizienter“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „insuffizienter“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. <sup>3</sup>Absatz 5 Satz 2 bis 3 gelten in diesem Fall entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 4 bis 6.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen der Prüfer oder Prüferinnen beziehungsweise des Dekans oder der Dekanin nach den vorstehenden Bestimmungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist rechtliches Gehör zu gewähren.

## § 21 Zeugnis über die Master-Prüfung und weitere Nachweise

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von dem Dekan oder der Dekanin der Juristischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums.

<sup>3</sup>Für die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalstellen.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Dekan oder die Dekanin unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

## § 22 Urkunde

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Juristischen Fakultät versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Master-Prüfung oder eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber von dem Dekan oder Dekanin einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>In diesen Fällen wird auf Antrag eine von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **§ 24 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag bei dem Dekan oder der Dekanin hin berechtigt, die Master-Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. <sup>2</sup>Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Dekan oder die Dekanin hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zur mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums gewährt.

(2) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem Dekan oder der Dekanin zu stellen. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien – und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen für den Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereich des Grundgesetzes graduierte Juristen oder Juristinnen - Magisterprüfungsordnung vom 21. Dezember 2006 – (Amtliche

Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007/ Nr. 2, Seite 17ff.) außer Kraft. <sup>3</sup>Diese Ordnung gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Magisterstudium vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Magisterprüfung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen bis spätestens 30.09.2016 abzulegen.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)**

## **– Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.06.2014 erteilt.

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Allgemeiner Teil**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

##### **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

###### **A. Orientierungsprüfung**

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

###### **B. Zwischenprüfung**

- § 11 Zwischenprüfung

###### **C. Bachelor-Prüfung**

- § 12 Zweck der Prüfung
- § 13 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13a Zeitpunkt der Bachelor-Prüfung

##### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 14 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

##### **IV. Bachelor-Arbeit**

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Bachelor-Arbeit

##### **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

##### **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- § 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 25 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

#### **VII. Bachelor-Gesamtnote**

§ 26 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

#### **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 27 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 28 Urkunde

§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

#### **IX. Schlussbestimmungen**

§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 31 Schutzbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) <sup>1</sup>Der Studientumfang entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf das „Modul Bachelorarbeit“ und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. <sup>2</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Neben der Bachelor-Arbeit kann in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. <sup>3</sup>Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

## § 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.

## § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. <sup>2</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, von denen mindestens zwei Mitglieder des Interfakultären Instituts für Biochemie oder des organisatorischen Teilbereichs Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen sein müssen,
  2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen,
  3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).
- <sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor oder eine Professorin führen. <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung

eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer oder Prüferinnen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer oder Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüfer oder Prüferinnen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Universität und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen der Universität, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüfer und Prüferinnen fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer oder Prüferin, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer

Person als Prüfer oder Prüferin statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer oder eine Prüferin bestellt.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser

Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

#### **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die als möglicher Bestandteil der Orientierungsprüfung vorgesehenen Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. <sup>3</sup>Wer die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

## **§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Einzelnoten der im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Module enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

## **B. Zwischenprüfung**

### **§ 11 Zwischenprüfung**

Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

## **C. Bachelor-Prüfung**

### **§ 12 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung in Biochemie bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Biochemie. <sup>2</sup>Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

### **§ 13 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,

4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **§ 13a Zeitpunkt der Bachelor-Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist diese Frist überschritten, wird der oder die Studierende dahingehend informiert, dass er oder sie den Prüfungsanspruch verliert, wenn er oder sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von drei Semestern nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ablegt. <sup>3</sup>Ist die Bachelorprüfung in der in Satz 2 genannten Frist einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der oder die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 14 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/ oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

### **§ 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/ oder schriftlich und/ oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelor-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang oder in einem vergleichbaren

- Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
  4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- <sup>2</sup>Vergleichbare Studiengänge sind Diplom Biochemie, Magister Biochemie, B. Sc. Biochemistry, B. Sc. Biologische Chemie, B. Sc. Biological Chemistry, B. Sc. Chemische Biologie, B. Sc. Chemical Biology, B. Sc. Molekulare Lebenswissenschaften, B. Sc. Molecular Life Sciences; über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In einem vergleichbaren Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Studiengang Bachelor Biochemie nach dieser Ordnung verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

<sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## § 17 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder der Prüferin und, soweit ein solcher oder eine solche hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

## § 18 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Protokolle und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er oder sie eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Soweit in dieser Ordnung die Bildung von Gesamtnoten für die Orientierungs- oder eine evtl. Zwischenprüfung vorgesehen ist gelten soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und

Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

##### **§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 16 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines bzw. ihres Studiengangs bestanden hat,
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern seines bzw. ihres Studiengangs bestanden hat,
4. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 21 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten oder der Kandidatin als Prüfer oder Prüferin und Betreuer oder Betreuerin vorgeschlagene Person zu benennen.

<sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt

werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## § 22 Bachelor-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Verfasser oder die Verfasserin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist vorbehaltlich abweichender Regelungen im Besonderen Teil dieser Ordnung dem Gebiet „Biochemie“ einschließlich der angrenzenden Fachgebiete zu entnehmen und soll sich inhaltlich am Projektmodul ausrichten; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls Bachelorarbeit im dritten Jahr gestellt werden; bei Themen, die nicht aus dem Gebiet „Biochemie“ entstammen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob in ausreichendem Maße eine Relevanz für das Gebiet „Biochemie“ gegeben ist. <sup>4</sup>Findet der oder die Studierende keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des oder der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung enthalten; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er oder sie versichert, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er oder sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf gesonderten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, dass die Bachelorarbeit in einer anderen

Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Tübingen oder bei einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Fakultät angefertigt wird, wenn sie dort von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin fachlich angemessen betreut werden kann; in diesem Fall ist vom Prüfungsausschuss ein Co-Betreuer oder eine Co-Betreuerin aus dem Interfakultären Institut für Biochemie oder dem organisatorischen Teilbereich Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen zu bestellen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit wird von einer Person als Prüfer oder Prüferin nach § 5 bewertet, die der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein kann. <sup>3</sup>Sofern der Prüfer oder die Prüferin nicht Mitglied des Interfakultären Instituts für Biochemie oder des organisatorischen Teilbereichs Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen ist, muss ein solcher oder eine solche als Zweitprüfer bzw. Zweitprüferin hinzugezogen werden. <sup>4</sup>§ 19 Abs. 1 und soweit eine Bewertung durch mehr als eine Person vorgesehen ist Abs. 4 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Weichen bei einer Bewertung durch mehr als eine Person als Prüfer oder Prüferin die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin ein.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist von einer Person als Prüfer oder Prüferin bewertet und finden dann in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt, für die Benotung gilt § 19.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelor-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder eine nach dieser Ordnung vorgesehene Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf seinen oder ihren Antrag gegen Vorlage der

entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der als möglicher Bestandteil der Orientierungs- bzw. einer evtl. vorgesehenen Zwischenprüfung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Regelungen, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 16 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der für die Orientierungsprüfung vorgesehenen Frist und einer nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für die Zwischenprüfung oder Bachelor-Prüfung – im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem oder der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die <sup>1</sup>nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 25 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 26 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Note gelten soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 27 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit sowie ein ggf. nach § 12 Satz 2 des Besonderen Teils verliehenes Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelor-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

## **§ 28 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der oder die Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er oder sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich fünf Werktagen (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens fünf Werktagen (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

### **§ 31 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage

sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehene Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, Entsprechendes gilt soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für die Erbringung der Bachelor-Prüfung vorgesehen ist. <sup>2</sup>Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder die Rektorin.

## **§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen oder der Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine oder ihre Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(2) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2014/2015. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Studiengang Biochemie an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 01.12.2014 beim Prüfungsamt für den Bachelor-Studiengang Biochemie eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Biochemie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Eine bis einschließlich zum der erstmaligen Geltung dieser Satzung vorausgehenden Semester vollständig erbrachte Orientierungs- bzw. Zwischenprüfung nach der bislang geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie wird jedoch anerkannt. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 02.06.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)**

## **– Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.06.2014 erteilt.

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen, Übergangsregelung**
- § 13 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Biochemie dient der Aneignung von langfristigen, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteten grundlegenden wissenschaftlichen Qualifikationen und Kenntnissen auf dem Gebiet der Chemie von Lebensvorgängen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in biochemischen Berufsfeldern begründen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen lernen, selbstständig, kreativ, kritisch und verantwortungsbewusst Probleme vor allem in Forschung, Entwicklung, Produktion, Anwendungstechnik, Umweltschutz und Management mit den methodischen und experimentellen Möglichkeiten dieses Faches zu lösen. <sup>3</sup>Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie korrektes wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentationstechniken in Wort und Schrift, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Biochemie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium Biochemie gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1	Biochemie I (chemisch-biochemische Grundlagen)	1	12
2	Einführung in die Chemie	1	3
3	Allgemeine Biologie	1	6
4	Mathematik	1	6
5	Physik	1 und 2	6
6	Biochemie II (Proteine und Nukleinsäuren)	2	12
7	Anorganische Chemie	2	6
9a	Grundlagen der Organischen Chemie	2	4
10a	Physikalische Chemie für Biochemiker (Teil I, Theorie)	2	6
8a	Biochemie III (Stoffwechsel)	3	10
10b	Physikalische Chemie für Biochemiker (Teil II, Praxis)	3	6
13	Biostatistik	3	3
11	Anatomie	3	3
8b	Biochemie IV (zelluläre Biochemie)	4	5

9b	weiterführende Organische Chemie für Biochemiker	4	11
12	Biologie und Biochemie der Pflanzen	4	9
14	Bioinformatik	4	6
15	Wahlpflichtbereich – Wahlpflichtmodule Biochemie	5 und 6	12
16	Wahlpflichtbereich – Mathematisch-Naturwissenschaftliche oder Medizinische Module	5 und 6	12
17	Projektmodul	5 und 6	9
18	Modul Bachelorarbeit (Bachelor-Arbeit und falls im Modulhandbuch oder in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen evtl. weitere Veranstaltungen bzw. Leistungen)	5 und 6	12
19	Soft Skills	1 bis 6	21

(3) <sup>1</sup>Die im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** zu erwerbenden Leistungspunkte werden im **Modul „Soft Skills“** erbracht.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen, Praktika
4. Tutorien, Exkursionen.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Biochemie ist deutsch.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. <sup>3</sup>In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- „Biochemie I (chemisch-biochemische Grundlagen)“ und
- „Einführung in die Chemie“.

(2) Für die Orientierungsprüfung wird keine Gesamtnote errechnet.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Zwischenprüfung**

Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

<sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die erfolgreiche Teilnahme an allen in der Tabelle in § 3 des Besonderen Teils genannten Modulen ohne die Module Nr. 15-19;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Module Nr. 15 und 16 im Gesamtumfang von zusammen insgesamt 6 ECTS (vgl. Tabelle § 3) und
3. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modul Nr. 17 (vgl. Tabelle § 3).

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten der Module Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 8a, 8b, 9a, 9b, 10a, 10b, 12, 15, 16, 17 und 18. <sup>2</sup>Ist die Gesamtnote einer Bachelorprüfung nicht schlechter als einschließlich 1,20, so verleiht der Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“.

## **VII. Schlussbestimmungen, Übergangsregelung**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2014/2015. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 02.06.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 17) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.05.2014 erteilt.

## **Artikel 1**

1. In § 3 Absatz 2, unterste Tabellenzeile, wird die Zahl „120“ durch die Zahl „99“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- AAK-BA-05 Advanced Module Literary Studies
- AAK-BA-06 Advanced Module Cultural Studies
- AAK-BA-07 Advanced Module Linguistics
- AAK-BA-08 Advanced Module Academic English”

3. Nach § 9 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- AAK-BA-05 Advanced Module Literary Studies
- AAK-BA-06 Advanced Module Cultural Studies”

4. § 9 Absatz 5 erhält die Ziffer “(4)”.  
5. In § 12 Abs. 1 wird die Modulbezeichnung „AAK-BA-08“ durch die Modulbezeichnung „AAK-BA-11“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23.05.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.06.2014 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 10, S. 327 ff.), zuletzt geändert mit Satzung vom 06.02.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 2, S. 58 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26.06.2014 erteilt.

**Artikel 1**

1. Die Tabelle nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Modulnummer	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung	Leistungspunkte
			1	2	3	4	5	6			
1.3/2.4	Höhere Mathematik 1 und 2	P	X	X					V	PL	18
3.1	Höhere Mathematik 3	P			X				V	PL	6
1.1	Experimentalphysik 1	P	X						<sup>1</sup>	PL	9
2.1/3.7	Experimentalphysik 2	P		X	X				<sup>1</sup>	PL	9
1.2/2.2	Humanbiologie 1 und 2 (Zellbiologie, Anatomie, Physiologie und Pathologie)	P	X	X					<sup>1</sup>	PL	9
1.4	Technische Mechanik 1	P	X						USL	PL	6
3.6	Biomechanik	P			X				<sup>1</sup>	PL	3
1.5/2.5	Konstruktion in der Medizingerätetechnik 1 und 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	X	X					USL	PL	12
2.3/3.5	Einführung in die Elektrotechnik 1 und 2	P		X	X				USL	PL	6
3.4	Humanbiologie 3 (Anatomie, Physiologie und Pathologie)	P			X				<sup>1</sup>	PL	6
3.3	Materialien für Implantate	P			X				<sup>1</sup>	PL	3
4.2	Humanbiologie 4 (Anatomie, Physiologie und Pathologie)	P				X			<sup>1</sup>	PL	6
4.1	Einführung in die Biochemie	P				X			<sup>1</sup>	PL	3
4.4	Systemdynamische Grundlagen der Regelungstechnik	P				X			<sup>1</sup>	PL	3
4.6	Aktuelle Aspekte der	P				X			<sup>1</sup>	PL	3

	Biomedizinischen Technik										
4.3	Grundlagen der Optik	P				X			1	PL	6
4.5	Biosensorik	P				X			1	PL	6
K	Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X	1	PL	12
K	Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X	1	PL	12
E	Ergänzungsbereich (Ergänzungsmodule)	W					X	X	1	PL	9
Schlüsselqualifikationen:											
Fachaffine Schlüsselqualifikationen											
3.2	Informatik	P			X				1	PL	6
2.6	Einführung in die Chemie	P		X					1	PL	3
Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen											
SQ1	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	P				X			1	PL	3
SQ2	Fachübergreifende SQ	W					X		USL		9
Bachelorarbeit:											
XL	Bachelorarbeit	P						X			12

In § 8 Abs. 1 Satz 2 unterhalb der Tabelle erhalten die „Erläuterungen“ folgende Fassung:

„Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; <sup>1</sup>= vergleiche aktuelles Modulhandbuch
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung;
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung“ nur „PL“ angegeben, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt; vgl. § 25 Abs. 2.
- Die wählbaren Module bei den Kompetenzfeldern und im Ergänzungsbereich (Ergänzungsmodule) sind im Modulhandbuch geregelt.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüfungsleistungen sind

- schriftliche Prüfungen, insbesondere Klausurarbeiten, und sonstige schriftliche Arbeiten,
- mündliche Prüfungen.“
- Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

**„§ 12a Meldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen**

<sup>1</sup>Für jede in § 8 aufgeführte Modulprüfung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. <sup>2</sup>§ 27 bleibt unberührt.“

4. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin möglich; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen und mündliche Nachprüfungen.“

5. In § 18 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 12 a gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen sowie den gemäß Satz 6 ggf. stattfindenden mündlichen Nachprüfungen.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

In Satz 6 werden die Worte „, die nicht Teil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.

6. § 19 erhält folgende Fassung:

### **„§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 3 entsprechend.“

7. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „Konstruktion in der Medizingerätetechnik 1 und 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre und Zell- und Humanbiologie I“ durch die Worte „Einführung in die Festigkeitslehre (Teilprüfung) und Humanbiologie 1 (Zellbiologie, Anatomie, Physiologie und Pathologie) (Teilprüfung)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Artikel 1 Ziffer 1 und 7 dieser Satzung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Tübingen, den 26.06.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN**

## **Änderung der Organisationsgliederung des UKT Gründung eines Instituts für Allgemeinmedizin**

Fakultäts- und Klinikumsvorstand hatten bereits 2011 beschlossen, ein Institut für Allgemeinmedizin als gemeinsame Einrichtung von MFT und UKT einzurichten, sobald die W3-Professur für Allgemeinmedizin besetzt ist. Erfreulicherweise konnte nun Frau Prof. Joos für diese Professur gewonnen werden. Allerdings gestaltete sich das Bewerbungsverfahren insgesamt sehr schwierig und zeigte deutlich auf, daß die Besetzung der Professur ohne ein nach außen sichtbares Institut nur schwer zu bewerkstelligen ist.

Bislang existiert nur ein „Lehrbereich Allgemeinmedizin“, der an der Medizinischen Fakultät angesiedelt ist. Um die Bedeutung des Faches Allgemeinmedizin zu signalisieren und weiterhin die Ausbildung von Hausärzten nachhaltig sicherzustellen, soll das Institut nach außen sichtbar gegründet werden. Bereits jetzt zeichnen sich zunehmend Nachfolgeprobleme im hausärztlichen Bereich ab, insbesondere in ländlichen Regionen.

Das Institut wird an der Schnittstelle von stationärer und ambulanter Versorgung für ein großes Netz von Lehrpraxen für Allgemeinmedizin verantwortlich sein. Es soll eine moderne, auf Präventions- und Versorgungsaspekte in der primärärztlichen Versorgung bezogene Forschung vertreten werden. Darüber hinaus wird durch die Sichtbarkeit der Allgemeinmedizin über ein eigenes Institut auch die Facharztweiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin offenkundiger. Die Implementierung und Umsetzung eines Weiterbildungscurriculums zum Facharzt für Allgemeinmedizin ist eine vorrangige Aufgabe des künftigen Leiters. Die nachhaltige Sicherung der hausärztlichen Versorgung ist ein wichtiges Anliegen bei der Institutsgründung.

*Gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung entschieden.*

*Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.*

Die Beschlussfassung von Klinikums- und Fakultätsvorstand zur Einrichtung eines Instituts für Allgemeinmedizin erfolgte in deren Sitzungen vom 7.06.2011 sowie erneut 14.10.2013.

*Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 1 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung des UKT und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.*

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Gründung des Instituts für Allgemeinmedizin erfolgte in dessen Sitzung vom 23.05.2014.

*Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats.*

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats erfolgte in dessen Sitzung vom 10.04.2014.

*Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat über die Einrichtung und Änderung von Hochschuleinrichtungen.* Die Zustimmung des Senats erfolgte in dessen Sitzung vom 05.06.2014.

Die Genehmigung zu den o.g. Änderungen der Organisationsgliederung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG seitens des MWK wurde mit Schreiben vom 12.06.2014 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag  
Kaufmännische Direktorin